

Verein für Deutsche Spitze e.V.

(gegr. 1899)

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchtrichterordnung

gültig ab 15. Juli 2015

Zuchtrichterordnung

Verein für Deutsche Spitze e.V., gegr. 1899

(Kurzform: VfDtSp.)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil 3

- § 1 Definition 3
- § 2 Mitgliedschaft 3
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes 3
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter 3
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters 3
- § 6 Kollegialität, Werbung 4
- § 7 Zuchtrichtertagung 4

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter 5

- § 8 Allgemeines 5
- § 9 Voraussetzungen 5
- § 10 Tätigkeit im Ausland 5
- § 11 Einschränkende Bestimmungen 5
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen 6
- § 13 Spesen 8

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen 8

- § 14 Allgemeines 8
- § 15 Verbindlichkeit 8
- § 16 Formwertnoten 8
- § 17 Beurteilungen 9

Abschnitt 4: Spezialzuchtrichter 10

- § 18 Befugnis 10
- § 19 Zuständigkeit des Vereins für Deutsche Spitze e.V. 10
- § 20 Werdegang zum Spezialzuchtrichter 10
- § 21 Bewerbung 11
- § 22 Vorprüfung 11
- § 23 Ausbildung 12
- § 24 Prüfung 14
- § 25 Ernennung, Ablehnung 15
- § 26 Beginn der Tätigkeit 16

**Abschnitt 5: Richterobmann /
Vereins-Zuchtrichterausschuss 16**

§ 28 Richterobmann 16

Abschnitt 6: Sanktionen 17

§ 29 Zuständigkeit 17

§ 30 Ermittlungen 17

§ 31 Sperren 17

§ 32 Mitteilungen 18

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen 18

§ 33 Teilnichtigkeit 18

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter für die vom Verein für Deutsche Spitze e.V., gegr. 1899 (VfDtSp.) betreuten Rassen.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im Verein für Deutsche Spitze e.V., gegr. 1899 (VfDtSp.) untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

- a) Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des öffentlichen Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des VDH und des VfDtSp. in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
- b) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den VfDtSp., den VDH und die FCI. Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

- a) Der Zuchtrichter darf – auch im Ausland – nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring, ausgenommen ist das Junior Handling.
- b) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

- a) In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
- b) Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die einschlägigen VDH-Ordnungen und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.

- c) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
- d) Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
- e) Zu Fragen des VDH und des VfDtSp. im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
- f) Der Zuchtrichter hat nach Möglichkeit an den Zuchtrichtertagungen des VfDtSp. und des VDH teilzunehmen.
- g) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.
- h) Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Rassestandards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
- i) Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

- a) Ein Zuchtrichter oder Zuchtrichter-Anwärter handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 (a) dieser Ordnung.
- b) Zuchtrichter dürfen auf Visitenkarten, auf Briefbögen, im Internet o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft nur hinweisen wenn dies nicht gleichzeitig in Verbindung mit einem Zwingernamen, einer Firma oder einem Vereinsamt geschieht.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der VfDtSp. einmal innerhalb von zwei Jahren eine Zuchtrichter-Tagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

Abschnitt 2: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-, Nationalen/Internationalen Ausstellungen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 (b) erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der FCI anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

- a) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch den Richterobmann des Vereins unterziehen.
- b) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in häuslicher Gemeinschaft leben.
- c) Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- d) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
- e) Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.

- f) Ein Zuchtrichter darf vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
- g) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören.

**§ 12 Rechte und Pflichten
im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des
Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen**

- a) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- b) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- c) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.
- d) Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
- e) Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
- f) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
- g) Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
- h) Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
- i) Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.
- j) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.

- k) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „double handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
- l) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht in den Bewertungsunterlagen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
- m) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
- n) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsunterlagen muss er selbst führen.
- o) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.
- p) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben. Vergeben werden der 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“ oder „Sehr Gut 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
- q) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
- r) Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.
- s) Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.
- t) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagslisten für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die

Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsunterlagen zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

- u) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

- a) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Spezial-, Nationalen/Internationalen Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesen-Ordnung ersetzt.
- b) Die VDH-Spesen-Ordnung gilt nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Abschnitt 3: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungsordnung sowie des Ausstellungsreglements der FCI nicht zur Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

- a) Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:
- 1) Vorzüglich (V)
 - 2) Sehr Gut (SG)
 - 3) Gut (G)
 - 4) Genügend (Ggd)
 - 5) Disqualifiziert (Disq)
- b) In der Jüngstenklasse und Puppyklasse:
- 1) vielversprechend (vv)
 - 2) versprechend (vsp)
 - 3) wenig versprechend (wv)
- c) „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter

Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer "Klasse" ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

- d) „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
- e) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.
- f) „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.
- g) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- oder Haarfehler hat oder eindeutige Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

- a) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn
- 1) der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können,
 - 2) der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist,
 - 3) sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen,
 - 4) der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer

Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur),

5) der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt.

Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

- b) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, welche die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Abschnitt 4: Spezialzuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezialzuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben für Hunde derjenigen Rassen, für die sie gemäß § 4 (a) zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeit des VfDtSp.

Es obliegt allein dem VfDtSp. Spezialzuchtrichteranzwärter für die vom Verein betreuten Rassen auszubilden. Nur wenn der VfDtSp. nicht in der Lage ist, selbst eine Prüfungskommission oder ein Prüfungswesen aufzubauen, kann er sich der Unterstützung des VDH bedienen.

§ 20 Werdegang zum Spezialzuchtrichter

Der Werdegang zum Spezialzuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Richterobmann des Vereins beim Hauptvorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Richterobmann führt.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß der jeweils gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung vor dem Prüfungsausschuss des Vereins.
- c) Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter durch den Hauptvorstand.
- d) Tätigkeit als Spezialzuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß der

jeweils gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung vor dem Prüfungsausschuss des Vereins.

f) Ernennung zum Spezialzuchtrichter durch den Hauptvorstand.

g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

- a) Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - seit mindestens fünf Jahren Mitglied im VfDtSp. ist und im Laufe dieser Jahre mindestens drei Würfe einer vom Verein betreuten Rasse gezüchtet hat;
 - mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat;
 - mindestens 25 Jahre alt ist;
 - mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
 - wer mindestens fünfmal auf einer VDH geschützten Ausstellung als Ringschreiber und zweimal als Sonderleiter tätig war.
- b) Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. a) zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des Richterobmanns.
- c) Über eine Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.
- d) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in der Vereinszeitung zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen eines Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Bewerbers und des Richterobmanns. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar.
- e) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

- a) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß der jeweils gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung vor dem Prüfungsausschuss des Vereins die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn

der Prüfungsausschuss des Vereins dies in seinem Votum befürwortet hat.

Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich.

Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

- b) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- c) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in welcher der Bewerber nach entsprechendem Votum des Prüfungsausschusses des Vereins mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
- d) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Hauptvorstand zum Spezialzuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.

§ 23 Ausbildung

- a) Die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sieben Anwartschaften der betreuten Rassen unter mindestens vier verschiedenen, in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Spezial-, Nationalen/Internationalen-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH zu erfolgen.
- b) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Spezialzuchtrichter sein, welche die betreffende Rasse vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der FCI Gruppe 5 und Allgemeinrichter.
- c) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärter hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärter zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärter erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschaulitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

- d) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter die vom Richterobmann vorgegebene Anzahl der Hunde erfüllen.
- e) Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem Richterobmann und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. b) bis g) und des § 12 Abs. d) bis u) entsprechend.
- f) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem Richterobmann jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
- g) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde zunächst ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter teilt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde dem Lehrrichter mündlich mit bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärter zur Kenntnis nimmt und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
- h) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
- i) Der Anwärter ist verpflichtet, ab der dritten Anwartschaft, für die von ihm beurteilten Hunde eigene schriftliche Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte wird die Anwartschaft nicht anerkannt. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den Richterobmann zu schicken.
- j) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter vom Richterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der Hauptvorstand entscheidet auf Vorschlag des Richterobmanns, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere

Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

- k) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezialzuchrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag des Richterobmanns durch den Hauptvorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.
- l) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Richterobmanns vom Hauptvorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Ehrenrat des VfDtSp. anrufen.
- m) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
- n) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezialzuchrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.
- o) Der VfDtSp. kann Spezialzuchrichter anderer Rassehunde-Zuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, für die vom VfDtSp. betreuten Rassen zum Richter-Anwärter ernennen. Die Ernennung erfolgt nach der gültigen VDH-Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung. Die Mitgliedschaft im VfDtSp. ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

- a) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
- b) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach der gültigen VDH-Zuchrichter-Ausbildungs-Ordnung für die Prüfung von Spezialzuchrichter-Anwärtern durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 (a) findet entsprechende Anwendung.
- c) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- d) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden,

braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

- e) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden darf 10% der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.
- f) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der Prüfungsausschuss kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

- a) Nach bestandener Prüfung ernennt der Hauptvorstand des VfDtSp. auf Vorschlag des Richterobmanns den Anwärter zum Spezialzuchrichter.
- b) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchrichteramtes erfüllt.
- c) Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der VDH-ZRO kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der VfDtSp. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
- d) Die Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchrichter durch den ausbildenden Rassehunde-Zuchtverein bzw. den VDH wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
- e) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erfolgt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung.
- f) Der Hauptvorstand des VfDtSp. bzw. der VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchrichter nur ablehnen, wenn

Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. o) gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

- a) Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
- b) Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Richterobmanns an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Abschnitt 5: Richterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 28 Richterobmann

- a) Richterobmann kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für alle vom VfDtSp. betreuten Rassen sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezialzuchtrichter gegenüber dem Hauptvorstand.
- b) Der Richterobmann prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezialzuchrichters erfüllt.
- c) Der Richterobmann lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem Richterobmann obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
- d) Der Hauptvorstand ist verpflichtet, den Richterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

- e) Dem Richterobmann obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

Abschnitt 6: Sanktionen

§ 29 Zuständigkeit

- a) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezialzuchrichtern des VfDtSp. obliegt grundsätzlich dem VfDtSp., sofern er diesen Richter ernannt hat und dieser Mitglied des VfDtSp. ist.
- b) Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter obliegt dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezialzuchtrichter für den VfDtSp. Das Recht und die Pflicht des VfDtSp. zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.
- c) Abs. b) gilt entsprechend für Spezialzuchtrichter, welche in der VDH-Richterliste für diverse Rassen geführt werden und verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen angehören.

§ 30 Ermittlungen

Verstöße des Zuchrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden. Der Richterobmann wird tätig auf Antrag des VDH, des Hauptvorstandes des VfDtSp., eines Vereinsmitgliedes oder von Amts wegen. Die Anzeige eines Mitgliedes muss schriftlich begründet werden.

§ 31 Sperren

- a) Sperren von der Funktion eines Spezialzuchrichters für die betreuten Rassen des VfDtSp. kommen bei allen Verstößen eines Zuchrichters in Betracht, auch wenn diese nicht mit seiner Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- b) Eine Sperre auf Dauer ist regelmäßig anzuordnen, wenn der Zuchtrichter
 - sein Amt missbraucht,
 - wiederholt und grob gegen die Vorgaben des Rassestandards, die Ordnungen des VDH oder des VfDtSp. oder die Bestimmungen der FCI verstößt,
 - wiederholt Vereins- oder Verbandsinteressen zuwiderhandelt,
 - die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt.
- c) Bei leichten oder erstmaligen Verstößen soll die Sperre zwei Jahre nicht übersteigen.
- d) Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.

§ 32 Mitteilungen

Wenn die Sanktionsentscheidung bestandskräftig ist, sind vom VfDtSp. der VDH und die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Abschnitt 7: Schlussbestimmung

§ 33 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Nennung der männlichen Personenform schließt die weibliche mit ein.

Diese Ordnung wurde von den Delegierten auf der außerordentlichen Generalversammlung am 21.09.2014 beschlossen.